

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände



Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände · Hausvogteiplatz 1, 10117 Berlin

28.02.2020

Frau
Heike Schroeder-Behrendt
Leiterin des Referates WR II 3
(Branchenbezogene Produktverantwortung)
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit
Robert-Schuman-Platz 3
53175 Bonn

E-Mail: Heike.Schroeder-Behrendt@bmu.bund.de

Bearbeitet von

Tim Bagner (DST)
Telefon: +49 30 37711-610
E-Mail: tim.bagner@staedtetag.de

Dr. Torsten Mertins (DLT)
Telefon: +49 30 590097-311
E-Mail: torsten.mertins@landkreistag.de

Deliana Bungard (DStGB)
Telefon: +49 228 9596-217
E-Mail: deliana.bungard@dstgb.de

Aktenzeichen:
70.28.03 D

Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände zum Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Batteriegesetzes

Sehr geehrte Frau Schroeder-Behrendt,

vielen Dank für die Übersendung des Gesetzentwurfs zur Änderung des Batteriegesetzes (BattG-E) und für die damit verbundene Möglichkeit zur Stellungnahme. Von dieser Möglichkeit machen wir gerne Gebrauch und äußern uns wie folgt zum vorliegenden Gesetzentwurf.

I. Allgemeines

Über die letzten Monate gab es intensive Gespräche zu unterschiedlichen Entwürfen, die auf eine Novelle des BattG abzielten. Wir haben in diesen Gesprächen stets deutlich gemacht, dass wir den Weg eines gemeinsamen und von den Herstellern getragenen Rücknahmesystems für den Richtigen halten. Nach unserer Auffassung sichert nur dies eine erfolgreiche und flächendeckende Entsorgung und Verwertung von Altbatterien.

Mit dem Entschluss der Stiftung Gemeinsames Rücknahmesystem Batterien (GRS), die Zulassung als herstellereigenes Rücknahmesystem (hRS) zu beantragen, und dem daraufhin erfolgten Widerruf der Systemfeststellung seitens Ihres Hauses, ist nun mit dem Gesetzentwurf ein Wechsel zu einem Wettbewerbsmodell vorgesehen. Diese Abkehr vom Solidarsystem sehen wir sehr kritisch. Nach jahrzehntelanger Erfahrung mit den Systembetreibern im Bereich der Verpackungsentsorgung gehen wir davon aus, dass die bekannten Probleme sich bei der Altbatterieentsorgung wiederholen werden. Die Erfassung und Verwertung sowie die Öffentlichkeitsarbeit sind von Kosten gekennzeichnet. Erlöse lassen sich damit nicht erzielen. Daher verbieten es die Mechanismen des Marktes und des Wettbewerbes geradezu, dass Rücknahmesysteme sich hinsichtlich der Erfassung und Verwertung und der

Öffentlichkeitsarbeit über die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestanforderungen hinaus engagieren werden. Die Mindestverwertungsquote wird damit logischerweise zur faktischen Höchstquote. Der Wettbewerb wird sich zwangsläufig negativ auf die Sammelstellen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (örE) auswirken. Dies gilt insbesondere dann, wenn das Wettbewerbsmodell auf diese Art ausgestaltet ist, wie es aktuell im Gesetzentwurf vorliegt. Auf diese Schwachstellen des Entwurfs möchten wir im Folgenden eingehen.

Zuvor weisen wir noch darauf hin, dass die in dem Gesetzentwurf vorgesehenen Anpassungen zwar für den Endverbraucher keinen Erfüllungsaufwand bedeuten, jedoch erheblicher Bürokratie- und Erfüllungsaufwand auf die örE zukommen dürfte. Der Aufwand fällt folglich seitens der Verwaltung nicht nur auf Bundesebene an, wie unter E.3 der Gesetzesbegründung ausgeführt wird, sondern auch auf der kommunalen Ebene. Als Beispiele hierfür können der erhöhte Schriftverkehr und die Notwendigkeit von gesonderten Vereinbarungen mit den hRS oder sich regelmäßig verändernde Anforderungen an Transportbehälter und Verpackungen der verschiedenen Systeme genannt werden.

II. Im Einzelnen

Zu § 2 BattG-E (Begriffsbestimmungen)

Auf der Grundlage der geltenden Rechtslage werden Elektrofahrrad-Batterien als Industriebatterien im Sinne des § 2 Abs. 5 Satz 1 BattG-E eingeordnet. Industriebatterien sind danach Batterien, die ausschließlich für industrielle, gewerbliche oder landwirtschaftliche Zwecke für Elektrofahrzeuge jeder Art oder zum Vortrieb von Hybridfahrzeugen bestimmt sind. Gerätebatterien sind hingegen gemäß § 2 Abs. 6 Satz 1 BattG-E nur Batterien, die gekapselt sind und in der Hand gehalten werden können. Fahrzeug- und Industriebatterien sind gemäß § 2 Abs. 6 Satz 2 BattG wiederum keine Gerätebatterien. Vor diesem Hintergrund bedarf es in § 2 Abs. 5 BattG-E einer Klarstellung, wie Elektrofahrrad-Batterien einzuordnen sind. Dieses gilt umso mehr, als der Endnutzer der Batterien kaum in der Lage ist, zwischen Gerätebatterien und Industriebatterien zu unterscheiden.

Die Erweiterung der Definition des „Herstellers“ in § 2 Abs. 15 BattG-E wird begrüßt. Gerade auch die Erweiterung der Herstellerrolle auf Auftraggeber, die Batterien nach ihren speziellen Anforderungen im Ausland durch Dritte herstellen lassen, vereinfachen den Vollzug. Werden diese Batterien jetzt nach Deutschland importiert, um sie hier zu vertreiben, kann die Behörde den deutschen Auftraggeber als Hersteller heranziehen.

Weiterhin schwierig bleibt es, wenn Privatpersonen kleine Mengen an Batterien im Internet bestellen. Häufig kommen die günstig angebotenen Produkte nicht aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Die Privatperson gelten in diesen Fällen wohl meistens als „Endnutzer“ nach § 2 Abs. 13 BattG-E. Da sie die Batterien nicht gewerbsmäßig im Geltungsbereich des Gesetzes in Verkehr bringen, müssen sich die Behörden bei Verstößen gegen das BattG an den „Hersteller“ wenden. Dies hat in den seltensten Fällen Aussicht auf Erfolg, besonders wenn der Hersteller seiner Anzeigepflicht beim Umweltbundesamt (UBA) nicht nachgekommen ist.

Auf Grund der oben beschriebenen Problematik im Vollzug wird die Einführung des „Bevollmächtigten“ nach § 2 Abs. 15a BattG-E begrüßt. Ausländische Hersteller können sich in Zukunft durch Personen oder Gesellschaften, die im Geltungsbereich des Gesetzes niedergelassen sind, vertreten lassen. Dies sollte aus unserer Sicht auch in § 24 Abs. 2 BattG verpflichtend geregelt werden. Bisher ist die Bevollmächtigung bei fehlender Niederlassung

in Deutschland mit einer Kann-Bestimmung geregelt. Aus unserer Sicht sollte diese Beauftragung bei fehlender Niederlassung verpflichtend geregelt werden. Dies entspräche auch der Regelung im § 8 ElektroG. Ohne diese Regelung bleibt es für den Vollzug weiterhin problematisch, wenn sich Hersteller, die nicht in Deutschland niedergelassen sind, nicht registrieren lassen und keinen Bevollmächtigten beauftragen.

Die in § 2 Abs 19 BattG-E vorgesehenen Klarstellungen stehen in offenem Widerspruch zu den Berechnungsmaßgaben des Leitfadens des UBA vom 06.12.2017, der die nach geltendem Recht vorgesehene Vorgehensweise zur Berechnung der systembezogenen Sammelquoten im Falle des „Systemwechsels“ beschreibt. Die nunmehr vorgeschlagene Anlastung von Rücknahmepflichten, bezogen auf das jeweilige Berichtsjahr, bei einem Rücknahmesystem, dem der Hersteller nicht mehr angehört, führt zu massiven Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Rücknahmesystemen. Entsprechend den gesetzlichen Zielen muss gesichert sein, dass in einem Kalender- bzw. Berichtsjahr die anteilige Rücknahmepflicht für einen Batteriehersteller immer durch dasjenige Rücknahmesystem zu erfüllen ist, dem der Hersteller in diesem Berichtsjahr angehört.

Zu § 4 BattG-E (Registrierung der Hersteller)

Die verschärften Pflichten für Hersteller werden begrüßt. Im Rahmen des vorgesehenen Registrierungsverfahrens kann bereits vor dem Inverkehrbringen der Batterien überprüft werden, ob alle Voraussetzungen für eine Registrierung vorliegen. Durch die in § 4 Abs. 2 konkret formulierten Anforderungen an die Registrierung können vollständige und verbindliche Angaben erwartet werden. Diese übermittelten Angaben erleichtern den behördlichen Vollzug.

Zu § 7 Abs. 2 Satz 2 Nrn. 1 und 2 BattG-E (Rücknahmesysteme für Geräte-Altballerrien)

Es ist vorgesehen, dass sich die Hersteller an einem Rücknahmesystem beteiligen müssen. Bei der Genehmigung eines Rücknahmesystems kann durch das UBA als zuständige Behörde praktisch nur eine Absichtserklärung des hRS verlangt werden, an allen Sammelstellen Geräteballerrien abzuholen (§ 7 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 BattG-E). Faktisch können aber erst im Nachgang der Genehmigung mit einzelnen Sammelstellen Verträge abgeschlossen werden.

Wie bereits oben beschrieben, besteht aus kommunaler Sicht die Sorge, dass sich die Hersteller stets an den hRS mit den geringsten Kosten beteiligen werden. Gleichfalls können die Rücknahmesysteme nur erfolgreich im Markt bestehen, wenn sie ihre Kosten und damit vor allem den logistischen Aufwand niedrig halten. Es liegt daher auf der Hand, dass die Rücknahmesysteme ihre zu erfüllende Erfassungsquote vorrangig an Sammelstellen generieren, die mit einem geringstmöglichen logistischen Aufwand zu erreichen sind. Damit stehen die Sammelstellen der Vertreiber, der freiwilligen Rücknahme und der öRE in Konkurrenz. In diesem Sinne „unattraktive“ Sammelstellen werden das Nachsehen haben.

Die Einstellung des GRS zeigt aus unserer Sicht eindrücklich, dass es keine Solidargemeinschaft der Hersteller gibt. Die Hersteller erhalten auf Basis des Gesetzentwurfs keine Anreize, sich über ihre Mindestanforderungen hinaus für die Entsorgung oder die gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit zu engagieren. Wenn die Rücknahmesysteme ihre nötigen Sammelmengen über kostengünstige Erfassungsstellen erreichen, werden sie an kostenträchtigen Vertragsabschlüssen mit Sammelstellen der öRE (ebenso wie die Dualen Systeme aktuell in Bezug auf die kommunale PPK-Erfassung) wenig Interesse haben. Es sind daher Regelungen zum Kosten- und Mengenausgleich zwischen den hRS zu schaffen, damit tatsächlich im Sinne von § 7 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 BattG-E eine flächendeckende Entsorgung sichergestellt werden kann. Wir regen daher an, im BattG die Einrichtung einer Clearingstelle zu regeln, mittels der ein

Lastenausgleich zwischen den hRS auch für die Entsorgung von „unattraktiven“ Sammelstellen sichergestellt wird.

Die schlichten Festlegungen dagegen, dass hRS allen Sammelstellen die Entsorgung anbieten und bei Vertragsabschluss die Entsorgung gewährleisten sollen, garantieren nach unseren Erfahrungswerten keine gesicherte Entsorgung unter Einhalten der nötigen gefahrgutrechtlichen Standards. Es besteht nun dringender gesetzlicher Regelungsbedarf, um das Nebeneinander beliebig vieler hRS zu koordinieren. Ohne gesetzliche Vorgaben wird es für die Rücknahmesysteme wettbewerbs- bzw. kartellrechtlich schwierig sein, die Angebote an die öRE und Erfüllung der Abholpflichten untereinander mit dem Ziel abzustimmen, eine flächendeckende kostenlose Abholung sicherzustellen. Aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände muss garantiert werden, dass alle Sammelstellen der öRE an ein Rücknahmesystem angeschlossen werden.

Die in § 26 Abs. 1 BattG-E vorgesehene Anordnungsbefugnis des UBA in Bezug auf die Genehmigungsvoraussetzungen allein erscheint hier unpraktikabel, da dem UBA nicht bekannt ist, welche öRE keine Verträge erhalten. Außerdem stellt sich die Frage, an welches der konkurrierenden Sammelsysteme eine solche Anordnung ergehen soll. Wir haben zudem die Sorge, dass ein öRE nach Kündigung eines Vertrages durch ein Rücknahmesystem oder dessen Ausscheiden aus dem Markt zumindest für geraume Zeit durch gar kein hRS mehr bedient wird. Hier muss stets sichergestellt sein, dass ein anderes hRS unverzüglich die Entsorgung übernimmt. Es darf keinesfalls darauf hinauslaufen, dass der öRE dann, wenn es bei einem hRS Schwierigkeiten gibt, die Entsorgung der Altbatterien faktisch erst einmal in eigener Verantwortung organisieren muss. In der Praxis kann eine flächendeckende kostenlose Abholung an allen Rücknahmestellen somit nur dann funktionieren, wenn die hRS die Erfüllung der Abholpflichten untereinander koordinieren. Die abschließende Entscheidung, von welchem Rücknahmesystem der öRE bedient werden soll, muss allerdings insbesondere dann, wenn dem öRE mehrere Angebote vorliegen, dem öRE obliegen.

Zu § 7 Abs. 2 Satz 2 Nrn. 3 und 4 BattG-E (Abholfrist und -menge, Transportbehälter)

Wir begrüßen ausdrücklich, dass verbindliche Regelungen zu Abholfristen und -mengen vorgesehen sind. Aus unserer Sicht müsste jedoch statt einer „Abholmenge von höchstens 90 Kilogramm“ durch die Formulierung „mindestens 90 Kilogramm“ eine entsprechende Mindestabholmenge festgelegt werden. Sollte tatsächlich eine Höchstmenge von 90 Kilogramm für die Abholung festgelegt werden, würde dies wesentlich mehr Transporte erforderlich machen. Das wäre ökologisch sehr fragwürdig. In der Vergangenheit war es übliche Praxis, dass die öRE für eine Verdichtung der Sammelmengen an einer zentralen Stelle eine finanzielle Abgeltung der Mehraufwendungen erhalten haben. Dies hat dazu geführt, dass Transporte eingespart werden konnten.

In Bezug auf die Behältnisse wird uns derzeit aus der Praxis berichtet, dass nach dem Wegfall des GRS keine Rücknahmeboxen mehr zur Verfügung gestellt werden. Ursprünglich gab es im Rahmen des GRS-Rücknahmesystems grüne Sammelboxen mit den notwendigen Informationen, die in der Bevölkerung bekannt waren und gemeinhin Akzeptanz gefunden hatten. Wir regen daher an, eine explizite Verpflichtung in das BattG-E aufzunehmen, nach der die hRS den Sammelstellen einheitliche Rücknahmeboxen zur Verfügung stellen müssen. In § 7 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzentwurfs werden lediglich „Transportbehälter sowie weitere gefahrgutrechtlich erforderliche Verpackungen“ genannt, unter die aber nach unserer Auffassung die Rücknahmeboxen nicht eindeutig zu subsumieren sind. Zudem regen wir an, ausdrücklich zu regeln, dass auch das notwendige Verpackungs- und Füllmaterial zur Verfügung zu stellen ist.

Zudem sollte gesetzlich sichergestellt werden, dass auch für beschädigte Lithiumbatterien bzw. -akkumulatoren wegen der damit verbundenen Brandgefahren gesonderte und geeignete Erfassungsbehältnisse kostenfrei den öRE zur Verfügung gestellt werden müssen. Dasselbe gilt für die bereits angesprochenen Industriebatterien. Da in § 9 Abs. 3 Satz 2 BattG zurzeit geregelt ist, dass für Fahrzeug- und Industrie-Altballerrien, die der Vertreiber einem öRE mit dem Ziel der Verwertung überlässt, die Anforderungen des § 14 BattG (Verwertung und Beseitigung) als erfüllt gelten, muss eine gesicherte Entsorgung dieser Altballerrien für den öRE sichergestellt werden.

Zu § 13 BattG-E (Mitwirkung der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger)

Wie bereits zu § 7 BattG-E ausgeführt kann nach unserer Einschätzung eine flächendeckende kostenlose Abholung an allen Rücknahmestellen in der Praxis nur dann funktionieren, wenn die hRS die Erfüllung der Abholpflichten untereinander koordinieren. Ausweislich von § 13 Abs. 1 Sätze 4 bis 6 BattG-E soll der jeweilige Entsorgungsvertrag mit einem hRS künftig jährlich mit entsprechenden Kündigungsfristen abgeschlossen werden. Da ein Systembetreiber jedoch unterjährig seine Genehmigung verlieren oder den Betrieb einstellen kann, stellt sich die Frage, wie in diesem Fall mit möglicherweise entstehenden Entsorgungsengpässen umgegangen werden soll. Aus Sicht der öRE ist nicht denkbar, zwei verschiedene hRS zu bedienen. Wir regen daher an, kritisch zu prüfen, ob die Sätze 4 bis 6 so überhaupt notwendig sind oder ob nicht z. B. ein Hinweis auf eine regelmäßige Bindung für zwölf Monate genügt.

§ 13 des Gesetzentwurfs verpflichtet die öRE, Geräte-Altballerrien, die gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 ElektroG durch den Endnutzer von Elektro- und Elektronikgeräten zu trennen sind, unentgeltlich zurückzunehmen. Die öRE haben uns mitgeteilt, dass zunehmend auch die bereits erwähnten (Industrie-)Batterien von Elektrofahrrädern bei ihnen abgegeben werden bzw. über Nacht vor den Wertstoffhöfen abgelagert werden. In Anbetracht der erheblichen Zunahme von Elektrofahrrädern muss deshalb sichergestellt werden, dass auch für diese Elektrofahrrad-Batterien unter Berücksichtigung der öRE ein gesicherter Entsorgungsweg durch die Hersteller angeboten wird.

Zudem sehen wir im Zusammenhang mit § 13 BattG-E noch Handlungsbedarf bezüglich der Berücksichtigung der Gegebenheiten an den Rücknahmestellen der öRE. Vor allem ländlich geprägte und von kleineren Kommunen betriebene Sammelstellen können nicht immer qualifiziertes Personal vorhalten, das kostenträchtige ADR-Grundschulungen und weitere jährliche Weiterbildungen erhält. Bei der Übergabe dieser Batterien an die Transporteure übernimmt das Personal der Kommunen persönlich die Verantwortung als Absender, Verpacker und Verlader nach ADR. Auch die direkten Vorgesetzten geraten mit in diese Haftung. Selbst die Abgabe von Fässern mit herkömmlichen Batterien an einen Transporteur gilt als Gefahrgut. Die hiermit verbundenen Risiken und Haftungsfragen sollten nicht die kleineren Sammelstellen sowie deren Personal und den jeweiligen Vorgesetzten treffen. Die Bestellung von Gefahrgutbeauftragten für jede kleine Sammelstelle würde zu entsprechenden Kosten führen, die wiederum über den Gebührenhaushalt finanziert werden müssten. Die Verantwortung für den Transport der Altballerrien sollte daher von Gesetzes wegen ausschließlich dem Rücknahmesystem zugewiesen liegen, welches die Transporte beauftragt und damit auch den Transporteur entsprechen anweisen kann. Nur so kann eine möglichst flächendeckende Sammlung von Altballerrien sowie die gefahrgutrechtliche Sicherheit im Einklang gewährleistet werden.

Zu § 13a BattG-E (Mitwirkung von freiwilligen Sammelstellen)

Grundsätzlich begrüßen wir die Festsetzung in § 13a BattG-E als Zeichen für die Bedeutung von freiwilligen Sammelstellen. Laut des Entwurfs müssen freiwillige Sammelstellen nunmehr selbst eine Vereinbarung mit einem Rücknahmesystem treffen. Zu begrüßen wäre eine Erweiterung dieser Überlassungsregelung auf die Sammelstellen des öRE. Viele freiwillige Sammelstellen, wie öffentliche Verwaltungen, Schulen etc. haben eine Vereinbarung mit dem öRE bzw. dem beauftragten Dritten zur Abholung der gesammelten Batterien getroffen. Diese Regelungen sollten weiterhin möglich bleiben. Es bestünde sonst die Gefahr, dass sich die Sammelstellen aus der Sammlung zurückziehen.

Eine „freiwillige Sammelstelle“ ist gemäß § 2 Abs. 16a jedes gemeinnützige Unternehmen, gewerbliche oder sonstige wirtschaftliche Unternehmen oder jede öffentliche Einrichtung, das oder die an der Sammlung von Geräte-Alt-Batterien mitwirkt, indem es die bei sich anfallenden Geräte-Alt-Batterien oder Geräte-Alt-Batterien anderer Endnutzer sammelt. Freiwillige Sammelstellen haben die anfallenden und gesammelten Geräte-Alt-Batterien einem Rücknahmesystem nach § 7 zu überlassen.

In der Begründung zum Gesetzentwurf heißt es: „Nach der neuen Definition kann eine freiwillige Sammelstelle nur ein Unternehmen oder eine öffentliche Einrichtung sein. Diese können dabei an der Sammlung von Geräte-Alt-Batterien mitwirken, indem sie die bei sich anfallenden Geräte-Alt-Batterien oder auch die Geräte-Alt-Batterien anderer, z. B. ihrer Mitarbeiter, sammeln. ... Die freiwilligen Sammelstellen sind entsprechend zur Überlassung der Geräte-Alt-Batterien an die Rücknahmesysteme verpflichtet (vgl. § 13a BattG).“

Im vorliegenden Gesetzentwurf gibt es keine Anzeige-/Registrierungspflicht für freiwillige Sammelstellen. Gemäß § 18 Abs. 3 Satz 1 BattG-E haben die Rücknahmesysteme über die Rücknahmestellen zu informieren. Das diese Informationen auch verpflichtend an die örtlich zuständigen Behörden weitergeleitet werden, bzw. in einem zentral geführten Register erfasst werden ist dem Gesetzentwurf nicht zu entnehmen. Es wird angeregt, diesen Aspekt im Rahmen der Gesetzesnovellierung noch aufzugreifen und zu regeln.

Für die Überwachung der Stoffströme von Geräte-Alt-Batterien im Rahmen der örtlichen Zuständigkeiten ist aufgrund des neu geschaffenen Teilnehmerkreises zur Rücknahme von Geräte-Alt-Batterien von einem Aufgabenzuwachs (z. B. Kontrolle der ordnungsgemäßen Abfallentsorgung über ein Rücknahmesystem) auszugehen. Dieser Mehraufwand dürfte mit dem derzeitigen Personalbestand in den unteren Abfallbehörden kaum zu leisten sein.

Zu § 14 Abs. 2a BattG-E (Verwertung und Beseitigung)

In § 14 Abs. 2a werden bauliche/technische Anforderungen für Behandlungsanlagen insbesondere der Behandlungs- und Lagerbereiche sowie die Behandlung und Lagerung in „geeigneten“ Behältnissen aufgeführt. Nach unserer Einschätzung kommt es hier zu inhaltlichen Überschneidungen mit dem Anwendungsbereich der wasserrechtlichen Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, die bereits Anforderungen an die Lagerung etc. regelt. Hier sollte zumindest eine Klarstellung des Verhältnisses der Regelungsbereiche erfolgen. Soweit daneben die unteren Abfall-/Bodenschutzbehörden die Einhaltung der Vorgaben zu Behandlung und Verwertung der Alt-Batterien zu überwachen haben, wird für einen praxistauglichen Vollzug Konkretisierungsbedarf beispielsweise hinsichtlich der Formulierungen „undurchlässige Oberfläche“, „geeignete, wetterbeständige

Abdeckung“ oder „in geeigneten Behältnissen“ gesehen. Hierzu könnte eine von allen Ländern abgestimmte Vollzugshilfe zum BattG hilfreich sein.

Zu § 16 BattG-E (Sammelziele)

Eine Sammelquote von 45 % ohne weitere stufenweise Erhöhung erscheint deutlich zu niedrig. Diese Quote bedeutet im Umkehrschluss, dass mehr als die Hälfte aller in Verkehr gebrachten Batterien nicht ordnungsgemäß über den Restabfall oder andere Entsorgungswege entsorgt werden. Die Quote sollte wie bisher alle zwei Jahre um 5 Prozentpunkte erhöht werden. Die Nichteinhaltung der Quote ist mit geeigneten Maßnahmen (z. B. Strafzahlungen an die Betreiber der Rücknahmesysteme) zu sanktionieren.

In diesem Zusammenhang wollen wir auch kritisch anmerken, dass in dem Gesetzentwurf sämtliche Vorgaben zur Einhaltung der Abfallhierarchie gemäß § 6 KrWG fehlen. Es sollte nach unserer Auffassung etwa darauf hingewirkt werden, dass die Menge an nicht wiederaufladbaren Primärzellen durch den Gebrauch von wiederaufladbaren Sekundärzellen deutlich reduziert wird (Abfallvermeidung gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KrWG).

Zu § 17 BattG (Kennzeichnung)

Wir regen an, § 17 BattG-E um eine verpflichtende Kennzeichnung für lithiumhaltige Batterien und Akkus zu ergänzen. Angesichts des bekannten Gefährdungspotenzial dieser Batterien durch eine mögliche Selbstentzündung bei Defekten halten wir eine deutlich sichtbare Kennzeichnung für eine verhältnismäßig einfache Maßnahme zur Verbesserung der Sicherheit im Sammelprozess, da die betroffenen Batterien und Akkus einfacher ausgeschleust, separat verpackt und transportiert werden könnten.

Zu § 18 BattG-E (Hinweis- und Informationspflichten)

Wie bereits zum Thema Rücknahmepflichten ausgeführt, ist es nach unserer Einschätzung nicht vorstellbar, wie die konkurrierenden hRS harmonisch und ambitioniert die Öffentlichkeitsarbeit für eine hohe Sammelquote gemeinsam organisieren. Gerade das Ende des GRS zeigt, dass hier Handlungsbedarf besteht und weitere Regelungen notwendig sind. Die Öffentlichkeitsarbeit sollte daher verpflichtend durch einen gemeinsam adressierten Dritten (Abs. 4) sichergestellt werden.

Eine flächendeckende, zentral gesteuerte und ergebnisorientierte Verbraucherkommunikation ist entscheidend für eine wirkungsvolle Erreichung von Umweltzielen in der Kreislaufwirtschaft. Für die Erfüllung dieser Aufgabe hat sich eine breite Einbindung aller beteiligten Akteure bereits bewährt. Nötig ist ein zielgruppengerechtes Kommunikationskonzept, das von einer Vielzahl überregionaler und lokaler Akteure getragen wird. Die in § 18 BattG-E geplante Neuordnung der Kommunikationsverantwortung setzt aus unserer Sicht die falschen Akzente. Die Zuteilung der Verantwortung für Information der Endverbraucher sollte unserer Sicht nach nicht auf die einzelnen hRS delegiert werden. Vielmehr sprechen auch die Erfahrungen aus dem erfolgreichen G2-Projekt von GRS und Stiftung EAR dafür, dass die Bündelung der Informations- und Öffentlichkeitsarbeit der richtige Weg ist. Die breit angelegte und durch einen entsprechenden Beirat organisierte Rückkopplung zur Verbraucherkommunikation mit den betroffenen Akteuren ist sehr hilfreich. Dieses gemeinschaftliche Zusammenwirken von Rücknahmesystemen wird im vorliegenden Entwurf des § 18 BattG-E nur optional vorgesehen.

Zu § 20 BattG-E (Aufgaben der zuständigen Behörde)

Das UBA ist Vollzugsbehörde, und hat die Einhaltung der Pflichten für Hersteller und Rücknahmesysteme zu überwachen. Wie bereits erwähnt, sind für die Sammelstellen (örE und andere) keine Mechanismen vorgesehen, in denen gemeldet werden kann, wenn es zu keinen Vertragsabschlüssen oder zu mangelhafter Abholung der gesammelten Altbatterien oder der Bereitstellung ungenügender Sammelbehälter kommt. Solche Mechanismen, wie sie auch im VerpackG oder dem ElektroG vorgesehen sind, müssen auch hier installiert werden.

Zu § 27 BattG-E (Bußgeldvorschriften)

Es sollte ein neuer Tatbestand eingeführt werden, der wie folgt zu fassen ist: „... entgegen § 11 Abs. 1 Satz 1 Altbatterien keiner vom unsortierten Siedlungsabfall getrennten Erfassung zuführt.“ Es ist nicht nachzuvollziehen, warum Besitzer von Altbatterien, die diese nicht ordnungsgemäß z. B. über den Restabfall entsorgen, bisher nicht mit Strafzahlungen belegt werden können.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie unsere Hinweise im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens berücksichtigen könnten.

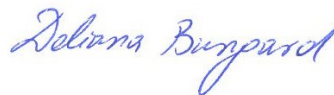
Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Tim Bagner
Referent
des Deutschen Städtetages



Dr. Torsten Mertins
Referent
des Deutschen Landkreistages



Deliana Bungard
Referentin
des Deutschen Städte- und Gemeindebundes